

Einführungsgesetz zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG JStPO)

vom 25. April 2010

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I. Rh.,
gestützt auf Art. 8 der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung vom 20. März
2009 (Jugendstrafprozessordnung, JStPO) und Art. 20 der Kantonsverfassung vom
24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

Art. 1

Die Vorschriften der Jugendstrafprozessordnung finden mit Bezug auf Jugendliche
auch auf das kantonale Strafrecht Anwendung, sofern das kantonale Recht keine
anderslautenden Bestimmungen enthält. Geltungsbereich
der JStPO

Art. 2

¹Enthält dieses Gesetz keine besondere Regelung, sind die Bestimmungen des Ein-
führungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung vom 26. April 2009
(EG StPO) anwendbar. Anwendung von
EG StPO und
GOG

²Für die Organisation und das allgemeine Verfahrensrecht der Gerichte gilt subsidiär
das kantonale Gerichtsorganisationsgesetz.

Art. 3

Die Kantonspolizei erfüllt die Aufgaben der Polizei (Art. 6 Abs. 1 lit. a JStPO). Kantonspolizei

Art. 4

¹Der Jugendanwalt* führt die Untersuchung durch; er erhebt und vertritt gegebenen-
falls Anklage vor Jugendgericht (Art. 6 Abs. 2 lit. b JStPO). Jugendanwalt-
schaft

²Er ist ferner zuständig für die interkantonale Rechtshilfe in Jugendstrafsachen.

³Bestehen Haftgründe, hat der Jugendanwalt die gesetzlichen Vertreter bzw. die
Obhutsberechtigten sofort zu benachrichtigen.

Art. 5

¹Die Standeskommission wählt den Jugendanwalt und dessen Stellvertreter in der
erforderlichen Anzahl. Standeskommis-
sion

* Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

²Sie bestellt auf Antrag des Jugendanwaltes einen amtlichen Verteidiger (Art. 25 Abs. 1 JStPO).

³Sie ist Aufsichtsinstanz über die Strafverfolgungsbehörden, enthält sich aber Einwirkungen auf die Gestaltung hängiger Verfahren.

Art. 6

Zwangsmassnahmengericht Ein Einzelrichter des Bezirksgerichts übt die Funktion des Zwangsmassnahmengerichts aus (Art. 7 Abs. 1 lit. a JStPO).

Art. 7

Jugendgericht Das Jugendgericht entscheidet als erstinstanzliches Gericht in Strafsachen (Art. 34 JStPO).

Art. 8

Kantonsgericht Die kantonsgerichtliche Kommission für Entscheide in Strafsachen amtet als Beschwerdeinstanz und Berufungsinstanz (Art. 7 Abs. 1 lit. c und d JStPO).

Art. 9

Inkrafttreten Das Gesetz tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde auf den gleichen Zeitpunkt wie die Jugendstrafprozessordnung* in Kraft.

Art. 10

Aufhebung bisherigen Rechts Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle ihm widersprechenden Erlasse aufgehoben, insbesondere das Gesetz über die Jugendstrafprozessordnung vom 24. April 2005 (JStPO).

*Inkrafttreten: 1. Januar 2011 (BRB vom 31. März 2010).